



rentenbank

18. Dezember 2020

Programmbedingungen

Investitionsprogramm Landwirtschaft

Darlehenskomponente

(Nr. 312/ 313)

Die Rentenbank vergibt im Rahmen des „Investitions- und Zukunftsprogramm für die Landwirtschaft“ des Bundes Zuschüsse für Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. Der Zuschuss wird in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank gewährt.

ALLGEMEINER HINWEIS

Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12.11.2020“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL). Die Richtlinie finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf der Basis der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014¹ und (EU) Nr. 651/2014². Das Rentenbank-Darlehen enthält keine Beihilfe.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind:

1. Im Programm Nr. 312: Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau. Das sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht landwirtschaftliche Primärprodukte (Anhang I Produkte) zu erzeugen.
2. Im Programm Nr. 313: Landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Maschinenringe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit diesem Programm geförderten Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen beim jeweils antragstellenden Unternehmen zu inventarisieren sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 193/1 vom 1. Juli 2014

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014

Das antragstellende Unternehmen muss sowohl Zuwendungsempfänger als auch Kreditnehmer sein und die Kriterien für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission³ erfüllen. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Die antragstellenden Unternehmen müssen einen Betriebssitz in Deutschland haben. Es werden nur Investitionen in Deutschland gefördert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen geordnet sein. Der Nachweis erfolgt durch das Kreditvergabeverfahren der Hausbanken. In diesem Zusammenhang wird die Bonität des Kreditnehmers ermittelt, die Grundlage für die Konditionengestaltung des Darlehens ist (siehe unten). Das antragstellende Unternehmen muss mindestens seit zwei Wirtschaftsjahren die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. Bei Hofnachfolgern sind die Wirtschaftsjahre der vorhergehenden Betriebsführung anrechenbar.

Nicht gefördert werden

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts⁴. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.
- Existenzgründer, die noch keine zwei Wirtschaftsjahre am Markt tätig sind (Ausnahme: Hofnachfolger).
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Besitzgesellschaften. Das antragstellende Unternehmen muss die Betreibergesellschaft sein.
- Handelsunternehmen, die ausschließlich Maschinen an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion vermieten.
- Bruchteilsgemeinschaften. Es können keine Anträge für Maschinenanteile gestellt werden. Der gemeinschaftliche Maschinenkauf von Landwirten ist nur im Rahmen von separaten Gesellschaften möglich.
- Unternehmen des Landschaftsgartenbaus und der Landschaftspflege

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Es werden nur Objekte und Maßnahmen gefördert, die in der Positivliste des BMEL aufgeführt sind.

Die Positivliste der vom BMEL festgelegten förderfähigen Maschinen, Geräte und baulichen Anlagen finden Sie in der jeweils gültigen Fassung unter www.rentenbank.de.

³ Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Abl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (Abl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert wurde

⁴ Art. 2 Nr. 14 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Darin enthalten sind:

- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Düngerausbringung, mechanischen Unkrautbekämpfung und zum Pflanzenschutz, (mobile) Kleinanlagen zur Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
- Lagerstätten von Wirtschaftsdünger, wenn diese nicht Bestandteil einer Stallbaumaßnahme sind:
 - Güllelagerbehälter mit Abdeckung
 - Erdbecken zur Güllelagerung mit Abdeckung
 - Festmistlagerstätten (außer für Geflügelmist)
 - Lagerstätten für Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot mit Überdachung

Bei Antragstellung muss eine Baugenehmigung vorliegen. Der Kreditnehmer hat gegenüber der Rentenbank zudem folgende Mindestlagerkapazitäten nachzuweisen:

- für flüssige Wirtschaftsdünger eine Lagerkapazität von 9 Monaten; abweichend davon eine Lagerkapazität von 11 Monaten bei Betrieben mit über 3 Großvieheinheiten (GV)/ha bzw. ohne ausreichende nachweisliche Ausbringfläche
- für Festmist eine Lagerkapazität von 6 Monaten
- für Feststoffe aus der Gülle- und Gärrestseparation eine betriebliche Lagerkapazität von 8 Monaten

Dem Kreditnehmer wird empfohlen, diesen Nachweis mit Hilfe einer landwirtschaftlichen Fachdienststelle zu erarbeiten. Förderfähig sind die Baukosten sowie Baunebenkosten bis zu 10 % der beihilfefähigen Baukosten. Die Höhe der förderfähigen Baunebenkosten ist auf 10.000 Euro begrenzt.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Insbesondere nicht gefördert werden:

- Erwerb gebrauchter Maschinen oder Anlagen sowie Umbau bestehender baulicher Anlagen
- Umsatzsteuer (MwSt.), es sei denn das antragstellende Unternehmen ist **nicht**-vorsteuerabzugsberechtigt (Umsatzsteuerpauschalierung)
- Erwerb von Grundstücken
- Eigenleistungen
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen; Wirtschaftslagerstätten sind daher nur förderfähig, wenn die oben genannten Mindestlagerkapazitäten erfüllt werden
- Investitionen, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen

ANTRAGSTELLUNG (AB 11.01.2021)

Der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger erfasst den Zuschussantrag im Förderportal, das unter www.rentenbank.de zu erreichen ist, und reicht den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag bei seiner Hausbank ein.

Anträge können erst ab dem 11.01.2021 gestellt werden!

Die Bearbeitungszeit der Rentenbank für die Bewilligung und Darlehenszusage bei baulichen Anlagen wird deutlich länger ausfallen als bei Maschinen. Es wird daher empfohlen, Maschinen nicht zusammen mit baulichen Anlagen zu beantragen, sondern stattdessen zwei Anträge zu stellen.

Die Hausbank bestätigt auf dem Zuschussantrag, dass

- sie dem Antragsteller zur Restfinanzierung des Vorhabens ein von der Rentenbank refinanziertes Darlehen **in Höhe von mindestens 60 % der förderfähigen Kosten** gewähren wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- sie bezüglich des Kreditnehmers bzw. Zuwendungsempfängers und ggf. des Vertretungsberechtigten eine Legitimationsprüfung durchgeführt hat und
- ggf. der Vertretungsberechtigte bevollmächtigt ist, im Namen des Kreditnehmers zu handeln.
- das antragstellende Unternehmen (bei Hofnachfolgern einschließlich der vorhergehenden Betriebsführung) seit mindestens zwei Wirtschaftsjahren am Markt tätig ist

Der Antrag gilt als gestellt, wenn **beide Anträge** über die Hausbank bei der Rentenbank eingegangen sind. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses von der Rentenbank. Die Hausbank erhält die Refinanzierungszusage.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

1. KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % (max. 500.000 Euro) in Verbindung mit einem Darlehen aus dem Programm Landwirtschaft Investiv (Nr. 312) gewährt.
2. KMU als landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und gewerblichen Maschinenringen, wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % (max. 200.000 Euro) in Verbindung mit einem Darlehen aus dem Programm Lohnunternehmen Investiv (Nr. 313) gewährt. Sofern die Kriterien für Kleinunternehmen (unter 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro) erfüllt werden, wird der Zuschuss auf 20 % (max. 200.000 Euro) erhöht.

Der ergänzende Programmkredit beträgt in allen Fällen mindestens 60 % der förderfähigen Kosten und wird als beihilfefreies Darlehen zu LR-Top-Konditionen ausgereicht. Mit dem Darlehen können auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben finanziert werden.

Die förderfähigen Kosten müssen je Antrag mindestens 10.000 Euro betragen.

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Mio. Euro je antragstellendem Unternehmen für die Dauer des Programms.

Die Mindestlaufzeit des Darlehens beträgt in Anlehnung an die Zweckbindungsfrist der Investition nach Ziffer 7.3 der Richtlinie des Bundes für Investitionen in

- bauliche Anlagen 10 Jahre
- Maschinen und Geräte von landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerblichen Maschinenringen 3 Jahre
- Maschinen und Geräte von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion 5 Jahre

Während der Zweckbindungsdauer und Darlehenslaufzeit dürfen die geförderten Maschinen oder baulichen Anlagen nicht veräußert oder zweckwidrig verwendet werden. Auf die Mitteilungspflichten der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Instituts nach AKB-KI Ziffer 11 Abs. 2 wird daher ausdrücklich hingewiesen.

DARLEHENSKONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt. Die Bereitstellungsprovisions-freie Zeit beträgt 12 Monate, beginnend am auf die Darlehenszusage folgenden Monatsersten. Danach fällt die bei den Programmkrediten übliche Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,8 % p.a. an.

VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Zum Abruf der Zuschüsse stellt der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger zusätzlich der Rentenbank Rechnungen sowie Zahlungsnachweise und ggf. weitere Unterlagen zur Verwendungsnachweisführung im Förderportal unter www.rentenbank.de zur Verfügung.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen und Zuschüsse aus diesem Programm dürfen nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Der Kumulierungsausschluss gilt auch für Vorhaben, die integraler Bestandteil eines Gesamtsystems sind, aus dem gleichzeitig Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden oder für die eine Förderung nach dem AFP beantragt ist.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Bei Zuwendungsbeträgen über 100.000 Euro, greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dies erfolgt im Rahmen der Erfassung des Zuschussantrags im Förderportal.

Im Falle, dass die Rentenbank diesem Antrag stattgeben wird, sowie bei Zuwendungsbeträgen unterhalb 100.000 Euro, hat der Zuwendungsempfänger den sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz nachweislich zu dokumentieren und sofern möglich drei Vergleichsangebote einzuholen. Wenn keine drei Angebote eingeholt werden können oder nicht der preisgünstigste Anbieter ausgewählt wurde, ist dies umfangreich und plausibel zu begründen. Diese Begründungen sind ebenfalls für Prüfungen der Rentenbank zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Rentenbank wird nachgelagerte Prüfungen beim antragstellenden Unternehmen vornehmen, ob Mittel sparsam verwendet wurden. Verstöße können zu Rückforderungen führen.

Bis zu einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren werden ausschließlich festverzinsliche Darlehen angeboten. Die Zinsbindungsdauer entspricht der jeweiligen Laufzeit des Darlehens. Sofern längere Darlehenslaufzeiten als 10 Jahre gewünscht werden, beträgt die Zinsbindung immer 10 Jahre. Kürzere Zinsbindungsfristen werden nicht angeboten.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Sollte dennoch ausnahmsweise eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückzahlung des Darlehens erfolgen, entscheidet die Rentenbank nach pflichtgemäßem Ermessen über die hieraus für den Zuschuss resultierende Rechtsfolge. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der zuwendungs- und beihilferechtlichen Vorgaben sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Subventiongesetzes.

GÜLTIGKEIT

Das Programm startet am 11. Januar 2021 und ist befristet bis längstens 31. Dezember 2024.